

Grundsatzvereinbarung

zwischen

dem Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) – Kreisverband Olpe -

dem Landwirtschaftlichen Kreisverband Olpe

dem Waldbauernverband NRW - Kreisgruppe Olpe -

der Landwirtschaftskammer NRW - Kreisstelle Olpe -

dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Kurkölnisches Sauerland -

dem Naturschutzbund Deutschland - Kreisverband Olpe -

der Kreisjägerschaft „Kurköln“ Olpe

und dem Kreis Olpe

über

Naturschutz und Landschaftspflege im Kreis Olpe

1. Selbstverständnis

„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“ (Staatsziel nach Art. 20a GG)

In der Erkenntnis, dass der Erfolg globaler Daseinsvorsorge maßgeblich von der Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen vor Ort abhängt, betrachten die Partner dieses Staatsziel als umfassenden Handlungsauftrag zur **Bewahrung des lokalen Naturerbes in seiner natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt**.

Dieser Auftrag erschöpft sich nicht in der rechtlichen Sicherung repräsentativer Bestände an Pflanzen, Tieren und Lebensräumen durch Ausweisung von Schutzgebieten, sondern verlangt die umfassende und **die gesamte Kreisfläche durchdringende Sicherung landschaftsökologischer Funktionszusammenhänge**. Die damit einhergehende Bewahrung, Pflege und Entwicklung der über Jahrhunderte gewachsenen lokaltypischen Kulturlandschaft, trägt maßgeblich dazu bei, dass die hier lebenden Menschen den Kreis Olpe als ihre **Heimat** betrachten.

Der Schutz von Natur und Landschaft ist ein gesamtgesellschaftlicher Auftrag, der nur in enger **Kooperation zwischen allen in Natur und Landschaft tätigen Akteuren** erfolgreich umgesetzt werden kann. Grundlage dieser Kooperation sind **gemeinsame, schutzgutbezogene Leitbilder**.

2. Leitbilder

Die im Bundesnaturschutzgesetz und im Landschaftsgesetz NRW formulierten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege stellen insbesondere auf die nachhaltige Sicherung der Schutzgüter *Boden, Wasser, Klima, biologische Vielfalt, Landschaftsbild* und *Erholungsfunktion* ab.

Für diese Schutzgüter werden Leitbilder formuliert. Die darin zum Ausdruck kommenden Ziele gehen weit über einen mittelfristigen Betrachtungszeitraum hinaus. Sie sind einerseits konkret genug, um Verbindlichkeit zu entfalten, andererseits flexibel genug, um allen Akteuren bei der Umsetzung der Ziele das notwendige Maß an Handlungsfreiheit zu sichern.

Den Leitbildern sind kurze Erläuterungen beigegeben, die Begrifflichkeiten klären und beispielhaft Handlungsperspektiven zur Erreichung der im Leitbild formulierten Ziele beschreiben.

Im Rahmen dieser Leitbilder können die einzelnen Akteure mittelfristige Ziele für Ihren Beitrag zu Naturschutz und Landschaftspflege im Kreis Olpe entwickeln. Diese Ziele sollten spezifisch, messbar, erreichbar und terminiert sein. Je nach personeller und materieller Leistungsfähigkeit der einzelnen Akteure werden sich ambitionierte Ziele nur in vielen kleinen Schritten erreichen lassen. Gerade im ehrenamtlichen Bereich sollten nur solche mittelfristigen Ziele / Projekte formuliert werden, die auch realistisch erreichbar sind.

2.1 Leitbild zum Schutzgut Boden

Natürlich gewachsene Böden sind eine nur in geologischen Zeiträumen regenerierbare Ressource und Träger regionalspezifischer Ausbildungen von Lebensräumen und Lebensgemeinschaften. Veränderungen eines naturnahen Zustandes dieser Ressource – sei es durch Überdeckung, tiefgreifende Umlagerung, Veränderung des Wasserhaushalts oder Versiegelung - sind nur unter **schutzbetonter Auslegung des gesetzlichen Handlungsrahmens** zulässig.



Erläuterung:

Als naturnah im Sinne dieses Leitbildes sind solche Böden anzusehen, die aufgrund ihrer Struktur und ihres Stoffhaushalt in der Lage sind, sowohl ihr spezifisches land- und forstwirtschaftliches Ertragspotenzial nachhaltig aufrecht zu erhalten, als auch komplexe Lebensgemeinschaften und Ökosysteme von hoher Elastizität hervorzubringen. Die Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit ist eine zentrale Handlungsmaxime jeglicher land- und forstwirtschaftlicher Nutzung. Gleichzeitig bedarf es eines äußerst schonenden, d. h. effizienten Umgangs mit der Ressource Boden als Baugrund (Versiegelung).

Biotope, die nicht im Einklang mit den naturgegebenen Standortbedingungen stehen (z. B. Fichten auf staunassen Böden) sind, wo immer möglich, zu standorttypischen Biotopen zu entwickeln.

2.2 Leitbild zum Schutzgut Wasser

Wasser ist für Menschen, Tiere und Pflanzen die **wichtigste Lebensgrundlage**. Seine **Qualität zu erhalten und zu verbessern** liegt im ureigensten Interesse der Menschen des Kreises Olpe. Dies gilt sowohl für das **Grundwasser**, als auch die **Fließ- und Stillgewässer**. Naturnahe Fließgewässer und ihre Uferbereiche bilden **Kernelemente des Biotopverbundsystems** im Kreis Olpe. Biologisch intakte Fließgewässer setzen intakte Quellbereiche voraus. Der Schutz und die naturnahe Entwicklung der Fließgewässer und ihrer Quellbereiche mit ihrem naturgegebenen Stoffhaushalt haben grundsätzlich Vorrang vor jeglicher, der landschaftsökologischen Funktion des Gewässers abträglichen wirtschaftlichen Nutzung seines Umfeldes und Vorrang vor der Entwicklung von Biotopen auf nicht wassergebundenen Standorten.

Die Verbesserung des ökologischen Zustands von Gewässern ist ein zentrales Anliegen jeder nachhaltigen Form der Landnutzung und behördlicher Planungen.



2.3 Leitbild zum Schutzgut Klima

Im Zuge der Klimaveränderung wird es darauf ankommen, die **Auswirkungen von Witterungsextremen zu mildern**. Entscheidende Bedeutung kommt dabei der ausgleichenden Funktion großer Waldflächen zu. Auch im vergleichsweise walddreichen Kreis Olpe ist daher der **Grundsatz der Walderhaltung** in Abhängigkeit von den lokalen Gegebenheiten zu verfolgen.



Erläuterung:

Insbesondere in denjenigen Teilen des Kreises, deren Waldfläche unter 50 % liegt (Drolshagen, Wenden, Teile von Olpe), soll die Waldfläche nicht weiter abnehmen. Aufgrund seiner ausgleichenden Wirkung auf den Wasserhaushalt ist Wald nicht nur an steilen Hängen zu erhalten, sondern vor allem auch auf Höhenzügen, die den Einzugsbereich von Fließgewässern begrenzen, welche sich durch enge besiedelte Tallagen ziehen. Umgekehrt sind Waldriegel in schmalen Tälern zu entfernen, wenn sie den Kaltluftabfluss hemmen.

2.4 Leitbild zum Schutzgut „Biologische Vielfalt“

Aufgrund der geologischen, klimatischen und kulturhistorischen Gegebenheiten verfügt der Kreis Olpe über ein beachtliches Potenzial an biologischer Vielfalt. Durch den in der allg. Wirtschaftsentwicklung begründeten Strukturwandel in der Landwirtschaft und einen immer stärker werdenden Flächenverbrauch für Siedlungs- und Verkehrszwecke erfährt dieses Potenzial gegenwärtig Einschränkungen, die irreversibel sind, wenn keine weitreichenden Schutz- und Pflegemaßnahmen ergriffen werden. Ziel ist es, **möglichst keine Art mehr zu verlieren**, soweit deren Fortbestand im Kreisgebiet **maßgeblich durch das Handeln lokaler Akteure gesichert** werden könnte.



Erläuterung:

Der Begriff der biologischen Vielfalt (syn. Biodiversität) bezeichnet die Vielfalt an Ökosystemen bzw. Lebensgemeinschaften und Lebensräumen, die Artenvielfalt und die genetische Vielfalt innerhalb verschiedener Arten. Dabei ist keine dieser Ebenen der Vielfalt statisch. Vielmehr unterliegen sie einem natürlichen, durch Änderungen von Umweltbedingungen bestimmten Wandel. Durch menschliche Einflüsse wird dieser naturgegebene Wandel räumlich und zeitlich überlagert, häufig mit nachteiligen Folgen für die Stabilität und Elastizität von Ökosystemen und damit auch für die Lebensgrundlagen des Menschen. Es gibt daher gute ökologische, ökonomische, soziale und ethische Gründe diese Vielfalt zu sichern. Die Vielfalt der Arten ist dabei ein wichtiger Indikator.

Herausragende Zentren der biologischen Vielfalt werden in Form von Naturschutzgebieten gesichert und weitgehend frei von äußeren Einflüssen gehalten. Das Schutzgebietsmanagement erfolgt auf der Grundlage von Pflege- und Entwicklungsplänen mit hierarchischem Zielsystem sowie mittelfristigen, naturschutzfachlich und betriebswirtschaftlich abgestimmten Maßnahmenkonzepten. Eigentümer / Nutzer der Schutzgebietsflächen sind wo immer möglich als Partner in das Schutzgebietsmanagement einzubeziehen. Für unvermeidbare und gravierende wirtschaftliche Einbußen sind Mittel für eine monetäre Kompensation bzw. einen Ankauf vorzuhalten. Zustand und Entwicklung der biologischen Vielfalt werden von den handelnden Akteuren unter Einbeziehung aller Interessierten gezielt dokumentiert, im Hinblick auf ihre Kausalität bewertet und die Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Im Rahmen der Eingriffsregelung sind solche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu bevorzugen, welche die Entwicklung naturnaher Lebensräume im Umfeld vorhandener Zentren der biologischen Vielfalt fördern. Dies betrifft vor allen Dingen Flächen in oder im funktionalen Umfeld von Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen, geschützten Biotopen nach § 62 LG, Flächen mit dahingehendem Entwicklungspotenzial oder Flächen mit besonderer Bedeutung für den Schutz bedrohter Arten.

Planungen und Maßnahmen Dritter, insbesondere des Ehrenamtes, zur Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt werden von den Behörden durch Beratung und in Abhängigkeit von der naturschutzfachlichen Priorität durch gezielte Fördermittelakquise unterstützt.

2.5 Leitbild zum Schutzgut „Landschaftsbild“

Modifiziert in sechs natürlichen Raumeinheiten (Ebbe-Homert-Schwelle, Innersauerländer Senken, Südsauerländer Rothaarvorhöhen, Rothargebirge, Mittelbiggebergland und Oberbiggehochfläche) weist der Kreis Olpe ein **weitgehend schutzwürdiges Landschaftsbild** mit dicht bewaldeten Bergrücken und Hangbereichen, auf denen die verschiedenen Waldtypen und –entwicklungsphasen oft kleinräumig wechseln, sowie grünlanggeprägten, offenen Sohlentälern aus. Dieser Charakter muss **umfänglich erhalten** werden. Großräumig wahrnehmbare Veränderungen des historisch gewachsenen Landschaftsbildes, sei es durch Neuausweisung umfangreicher Siedlungs- und Gewerbebereiche oder in Gestalt kumulativer Änderungen der Nutzungsstrukturen (Baumaßnahmen, Weihnachtsbaumkulturen, Erstaufforstungen etc), müssen in ihren **landschaftsästhetischen Auswirkungen klar beschrieben** werden und sich so **einer gesellschaftlichen Bewertung stellen**.



Erläuterung:

Ästhetisches Empfinden ist stets subjektiv und zumindest teilweise dem Zeitgeist unterworfen. Dennoch hat der Gesetzgeber das „Landschaftsbild“ als Schutzgut normiert. Der sinnliche Eindruck, den ein Betrachter von einer Landschaft gewinnt, und damit auch seine ästhetische Einschätzung werden durch deren Vielfalt und Eigenart bestimmt. Beides gibt einer Landschaft einen unverwechselbaren Charakter. In einer globalisierten Welt droht die natürlich und kulturhistorisch gewachsene lokale Identität in raschem Tempo verloren zu gehen. Umso bedeutsamer ist der reflektierte Umgang mit Vielfalt und Eigenart von Landschaften.

Bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung müssen daher vor allem großräumig wahrnehmbare geplante Veränderungen des Landschaftsbildes besonders gewürdigt werden. Gleichzeitig gilt es, Referenzzustände lokaltypischer Landschaftsszenarien zu dokumentieren, um in Zeitreihen schleichende Veränderungen sichtbar zu machen und Maßstäbe für die Beurteilung solcher Veränderungen zu sichern.

2.6 Leitbild zum Schutzgut „Erholungswert“

Die Vielfalt nicht beliebig austauschbarer Sinneseindrücke bestimmt maßgeblich den Erholungswert einer Landschaft. Eine **gezielte Erschließung** der Landschaft für Erholungssuchende ist zu fördern, soweit sie sich in das Landschaftsbild einfügt, die Eigentümer / Nutzer nicht beeinträchtigt und den Zielen des Erhalts und der Förderung der biologischen Vielfalt nicht abträglich ist.



Erläuterung:

Die Erschließung einer Landschaft im Sinne dieses Leitbildes meint, den Erholungssuchenden (Einheimischen, ebenso wie Gästen) das landschaftstypische Erholungspotenzial unter sozialen, emotionalen und kognitiven Aspekten zugänglich zu machen. Zugänglich ist insofern nicht als „technisch über Wege erreichbar“ zu verstehen, sondern in erster Linie als im Rahmen der stillen Erholung erlebbar. Es bedarf daher konzeptioneller Lösungen sowohl für das gezielte Heranführen von Erholungssuchenden an Naturattraktionen, als auch für die Einrichtung von Ruhezeiten für wildlebende Tier- und Pflanzenarten.

Für den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) – Kreisverband Olpe -,

Ort, Datum

Für den WLW – Landwirtschaftlicher Kreisverband Olpe

Ort, Datum

Für die Landwirtschaftskammer NRW – Kreisstelle Olpe –

Ort, Datum

Für den Waldbauernverband NRW – Kreisgruppe Olpe –

Ort, Datum

Für den Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Kurkölnisches Sauerland

Ort, Datum

Für den Naturschutzbund Deutschland – Kreisverband Olpe -,

Ort, Datum

Für die Kreisjägerschaft

Ort, Datum

Für den Kreis Olpe

Ort, Datum
